

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Marcel Langner

Nur per E-Mail:

[Redacted]

Datum: 30. August 2021

Bearbe

Telefon

Telefax

Zeichen

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der TH Wildau vom 29. Mai 2021

Ihre E-Mail vom 21. August 2021, fragdenstaat.de #221304

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. August 2021. Sie übersandten uns die seit unserer E-Mail vom 11. August 2021 erfolgte Kommunikation mit der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau) und erkundigten sich, ob Sie im Rahmen einer Antragstellung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) verpflichtet seien, „deduktiv ermittelte Behauptungen“ umfangreich nachzuweisen. Aus dem zwischenzeitlichen Kommunikationsverlauf geht Folgendes hervor:

Auf Ihre Anfrage vom 23. Juli 2021 hatten wir Ihnen per E-Mail vom 11. August 2021 unter anderem empfohlen, das Vorhandensein von Informationen im Kontakt mit der Akten führenden Stelle sowie unter Benennung konkreter Anhaltspunkte zu klären. Wir vertraten die Auffassung, dass ein Eingehen der Hochschule darauf – einen handhabbaren Konkretisierungsgrad vorausgesetzt – von der Unterstützungs- und Beratungspflicht des § 6 Absatz 1 Satz 5 AIG umfasst ist. Daraufhin legten Sie am 13. August 2021 per E-Mail Widerspruch gegen den Bescheid der TH Wildau vom 16. Juli 2021 ein. Sie benannten darin vier konkrete Unterlagen, deren Vorhandensein sich „durch Schlussfolgerungen unterschiedlicher Indizkraft“ ergäbe. Außerdem erwähnten Sie ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, das zeige, dass Informationen zwischen Personalräten und Entwicklern ausgetauscht worden seien. Schließlich forderten Sie die Unterstützung bei der hinreichenden Bestimmung Ihres Antrags auf Informationszugang ein. Mit Schreiben vom 18. August 2021 bot die Technische Hochschule dies an und stellte zunächst eine Nachfrage zu dem letztgenannten Aspekt. Sie hielt diese Äußerung für zu pauschal und bat um eine Konkretisierung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass wir bereits Ihre Frage, ob Sie verpflichtet seien, „deduktiv ermittelte Behauptungen“ umfangreich nachzuweisen, nicht einordnen können. Für ein Antragsverfahren ist es völlig irrelevant, welcher philosophischen Methodenlehre Sie sich in Ihrer Kommunikation mit der Akten führenden Stelle bedienen. Die Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AIG, den Antrag hinreichend zu bestimmen, lässt sich zudem nicht durch Behauptungen

erfüllen. Es geht vielmehr darum, in einem Kommunikationsprozess zwischen Antragsteller und Akten führender Stelle konkrete Unterlagen zu identifizieren, auf die sich der Antrag richtet. An dieser Kommunikation müssen beide Seiten konstruktiv teilnehmen.

Nach unserem Verständnis haben Sie die vier von Ihnen benannten Unterlagen soweit konkretisiert, wie Ihnen dies möglich ist. Hier liegt es jetzt an der TH Wildau, zu prüfen und mitzuteilen, ob diese Unterlagen vorhanden sind. Die Tatsache, dass die Technische Hochschule eine ergänzende Nachfrage zum Zweck der vollständigen Klärung des Antragsgegenstands an Sie gerichtet hat, verstehen wir gerade nicht als eine Weigerung, diese Prüfung durchzuführen.

Ob Ihre Ausführungen zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren den erforderlichen Konkretisierungsgrad aufweisen, bezweifeln wir hingegen. Zwar vermögen wir von hier aus mangels Kenntnis des Verfahrens weder den Inhalt noch den Umfang der Verwaltungsunterlagen einzuschätzen. Allerdings behaupten Sie lediglich, das Verfahren zeige, dass Informationen zwischen den Personalräten und den Entwicklern ausgetauscht wurden. Darin ist keine Konkretisierung zu erkennen. Da Sie vermutlich das Verfahren kennen, dürfte es Ihnen möglich sein, der Akten führenden Stelle mitzuteilen, um welche Informationen es geht bzw. aus welchen Verfahrensunterlagen Ihre Behauptung hervorgehen. Es geht nach unserem Verständnis nicht darum, dass Sie gebeten werden, eine Behauptung nachzuweisen, sondern lediglich Ihren Hinweis zu konkretisieren, um weitere Missverständnisse zu vermeiden. Insofern halten wir die Nachfrage der TH Wildau vom 18. August 2021 also für durchaus nachvollziehbar.

Unsere Empfehlung, das Vorhandensein von Informationen im Kontakt mit der Akten führenden Stelle zu klären, halten wir vor diesem Hintergrund aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

